

AZ: 2801/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin belieferte die Beschwerdeführerin vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2021 mit Strom. In der Vertragsbestätigung waren auf der ersten Seite unter anderem ein Grundpreis von 6,92 EUR brutto/Monat, ein Arbeitspreis von 23,50 ct/kWh, eine Vertragslaufzeit von zwölf Monaten sowie eine Preisgarantie für zwölf Monate aufgeführt. Inmitten der Erläuterungen für einzelne Preisbestandteile führte die Beschwerdegegnerin auf Seite 3 des Schreibens aus: *„Preis Anpassung: Ab dem zweiten Belieferungsjahr – konkret ab dem dreizehnten Monat wird Ihr Tarif Dauer Garantie folgendermaßen angepasst: Arbeitspreis fünfunddreißig Cent pro kWh, Grundpreis fünfundzwanzig Euro pro Monat. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Aufgrund Dessen haben Sie ein Sonderkündigungsrecht. Unsere Tarife als auch Rechnungen sind absolut transparent und einfach nachzuvollziehen.“* Die Beschwerdegegnerin hinterlegte mit Datum vom 01.02.2020 im Online-Kundenportal des Beschwerdeführers eine Mitteilung über die Preisänderung ab dem 01.04.2020. Mit Schreiben vom 15.02.2021 widersprach die Beschwerdeführerin der Preiserhöhung für das zweite Belieferungsjahr.

Sie trägt vor, die Ankündigung der Preiserhöhung in der Vertragsbestätigung sei ihr entgangen. Sie habe keine E-Mail mit einem Hinweis auf eine Preiserhöhung erhalten. Die Preiserhöhungsmitteilung im Kundenportal habe sie erst am 19.01.2021 zur Kenntnis genommen und daraufhin der Änderung widersprochen.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin eine korrigierte Schlussrechnung, in der die ursprünglich bestätigten Arbeits- und Grundpreise abgerechnet werden.

Die Beschwerdegegnerin stellt keinen Antrag.

II.

Über den Antrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin sich trotz Aufforderung nicht zum Beschwerdevortrag geäußert hat.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Beschwerdegegnerin einen Anspruch darauf, dass die Schlussrechnung unter Berücksichtigung eines Grundpreises von 6,92 EUR/Monat brutto sowie eines Arbeitspreises von 23,50 ct/kWh brutto geändert wird.

Die Preiserhöhung der Beschwerdegegnerin für das zweite Belieferungsjahr ist unwirksam.

Die Beschwerdegegnerin kann sich nicht darauf berufen, sie habe die Beschwerdeführerin bereits in der Vertragsbestätigung auf die ab dem 13. Belieferungsmonat erhöhten Preise hingewiesen. Der Hinweis ist ohne graphische Hervorhebung als Unterpunkt zwischen zehn detaillierten Hinweisen zu Preisbestandteilen wie Netzentgelten, Entgelten für Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen, hoheitlich veranlassten Umlagen sowie einem Hinweis auf die Unentgeltlichkeit des Lieferantenwechsels eingefügt. Die neuen Preise sind nicht als Ziffern, sondern im Fließtext als ausgeschriebene Zahlen benannt. In der Gesamtschau ist diese Darstellung geeignet, die beabsichtigte Preisänderung zu verschleiern. Den meisten Verbrauchern dürfte die erhebliche Preiserhöhung inmitten der für sie eher nachrangigen Beschreibung der Preisbestandteile entgehen. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin in der Vertragsbestätigung jedenfalls nicht auf transparente und verständliche Weise gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) a. F. über die beabsichtigte Veränderung der Vertragsbedingungen unterrichtet. Der Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht ändert an dieser Einschätzung nichts.

Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Preiserhöhung auch nicht fristgerecht in dem Schreiben vom 01.02.2020 im Kundenportal angekündigt.

Nach den in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) muss eine Preiserhöhung mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden brieflich angekündigt worden sein. Wenn der Kunde der Nutzung der elektronischen Kommunikation zugestimmt hat, genügt nach § 6 Abs. 2 der AGB auch eine Information per E-Mail oder durch Einstellen im Kundenportal.

Soweit die Beschwerdegegnerin nach ihren AGB eine Einstellung von Preiserhöhungen im Kundenportal genügen lässt, ist eine solche Bestimmung als unwirksam anzusehen, da dadurch gerade nicht gewährleistet ist, dass der Verbraucher die Preiserhöhung auch tatsächlich rechtzeitig zur Kenntnis nimmt (vgl. Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt vom 19.10.2017, 6 U 110/17, Rdnr. 7 ff). Das gilt nach der Ansicht des OLG Frankfurt sogar dann, wenn eine zusätzliche E-Mail versendet wird, in der aber nicht explizit auf die Preiserhöhung hingewiesen wird. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin bestreitet, eine E-Mail mit einem eindeutigen Hinweis auf eine Preiserhöhung erhalten zu haben.

Selbst wenn die Beschwerdeführerin das Preiserhöhungsschreiben fristgemäß erhalten hätte, wäre die Preiserhöhung nach Einschätzung der Schlichtungsstelle Energie unwirksam. Nach § 41 Abs. 3 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) muss der Lieferant den Letztverbraucher auf „transparente und verständliche Weise“ über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über seine Rücktrittsrechte unterrichten. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn die Preiserhöhung eindeutig dargestellt und für einen Verbraucher leicht zu verstehen ist. Das ist hier nicht der Fall. So wird mit der Überschrift: „*Neue Preisgarantie und Tariffinformation*“ eher der Eindruck einer erneuten Preisgarantie und nicht der einer Preiserhöhung erweckt. Auch ist die Preiserhöhung an sich selbst für einen verständigen Verbraucher kaum nachvollziehbar bzw. sinnvoll überprüfbar. So erhöhten sich der Arbeitspreis für den Vertrag der Beschwerdeführerin nach der Mitteilung von 23,50 Cent/kWh auf 35,00 Cent/kWh und der Grundpreis von 6,92 EUR/Monat auf 25,00 EUR/Monat. In der Begründung

verweist die Beschwerdegegnerin lediglich allgemein auf Investitionen in Service Qualität und Marketing, volatile Strompreise und höhere Fixkosten. Verbraucher können dieser Mitteilung weder entnehmen, warum die Preise so erheblich erhöht werden sollen, noch, ob auch gesunkene Kostenbestandteile berücksichtigt worden sind.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin erstellt für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2021 eine neue Schlussrechnung, in der sie den Stromverbrauch von 2.069 kWh zu einem Bruttoarbeitspreis von 23,05 ct/kWh und zwölf Monate zu einem Bruttogrundpreis von 6,92 EUR/Monat abrechnet.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 10. November 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann